

Aktenzeichen: 3/2017

K U N D M A C H U N G

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Dienstag, den 25.04.2017 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27. März 2017

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2017 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung- und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Grdst.Nr. 2752/3 KG Münster (Eigentümer Astner Christoph, Wilhelm-Erben-Straße 7/17, 5020 Salzburg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBL. Nr. 101/2016 idgF, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 07.03.2017, mit der Planungsnummer 517-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2752/3, KG Münster (Eigentümer: Astner Christoph, Wilhelm-Erben-Straße 7/17, 5020 Salzburg), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 03.05.2017 bis 01.06.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

2752/3 KG 83111 Münster (70517) (rund 623 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Grdst.Nrn. 1864, 1870/1, 1866 und 1868/1 KG Münster – Arrondierung (Eigentümer: Werner Entner, Frax 107a, 6232 Münster)

Bgm. Werner Entner verlässt aus kollisionsrechtlichen Gründen das Sitzungszimmer, nachdem er dem Gemeinderat die beabsichtigte (Arrondierungs-) Flächenwidmung seiner Grundstücke präsentiert hat.

Bgm. Werner Entner hat somit aus Gründen der Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Auf Antrag des Vzbgm. Ing. Thomas MAI, BSc beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBL. Nr. 101/2016 idgF, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 10.04.2017, mit der Planungsnummer 517-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke 1864, 1866, 1868/1 und 1870/1, alle KG Münster (Eigentümer: Werner Entner, Frax 107a, 6232 Münster), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 03.05.2017 bis 01.06.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

1864 KG 83111 Münster (70517) (rund 73 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

1864 KG 83111 Münster (70517) (rund 73 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere G r u n d s t ü c k

1866 KG 83111 Münster (70517) (rund 2 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

1866 KG 83111 Münster (70517) (rund 24 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

1866 KG 83111 Münster (70517) (rund 24 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke

1868/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 77 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

1868/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 35 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

1868/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 35 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke

1870/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 5 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

1870/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 18 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

sowie

1870/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 175 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

1870/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 128 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

1870/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 128 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über Grundverkauf an Josef Mair – ca. 50 m² aus Grdst.Nr. 2107 (öffentliches Gut, Straßen und Wege) KG Münster

Beabsichtigt ist ein Grundverkauf von ca. 50 m² aus dem Straßengrundstück 2107 Öffentliches Gut (Straßen und Wege), einliegend in EZ 49 GB 83111 Münster zur Vereinigung mit Grundstück 292/10 einliegend in EZ 27 GB 83111 Münster, im Eigentum von Herrn Mair Josef, Aichach 321/2 6232 Münster. Wie auf den vorliegenden Planskizzen und Orthophotos ersichtlich wird ein Teil des Straßengrundes in der Natur bereits als Garten genutzt. Der Grundverkauf dient somit der Grenzbereinigung des Straßengrundstückes hin zum Privatgrundstück, zumal sich aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Troger Klemens vom 30.12.2014, GzL. 2069C/14 auch ergibt, dass teilweise die Einfriedungsmauer auf Straßengrund liegt. Die Grenze zur Straße selbst ist zwar noch nicht im Grenzkataster fixiert, es ist aber davon auszugehen, dass diese nicht wesentlich vom oben erwähnten Plan des DI Troger abweichen wird.

Nach erfolgter Beratung und kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den erforderlichen Grundverkauf von ca. 50 m² an Herrn Mair zur Vereinigung mit Grundstück 292/10 einliegend in EZ 27 GB 83111 Münster zum Preis von € 50,00 pro Quadratmeter vorzunehmen.

Die tatsächliche Fläche, die an Herrn Mair verkauft wird, wird sich aus der Vermessung der Fläche ergeben.

Die Übertragung der sich ergebenden Fläche hat auf jeden Fall unter Einbeziehung der entlang der Straße vorhandenen Gartenmauer zu erfolgen. Sämtlichen Belastungen und Dienstbarkeiten, ob verbüchert oder nicht, sind - wie sie auch die Gemeinde Münster zu tragen hat - vom Käufer, mithin von Herrn Mair mitzuübernehmen. Sämtliche Kosten wie Vermessung, Vertragserrichtungskosten, Gebühren und Steuern sind vom Käufer zu übernehmen, zumal das Interesse der Grenzbereinigung auf dessen Seite liegt.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, für die aus Gst. 2107 Öffentliches Gut (Straßen und Wege), KG Münster, herauszunehmende Fläche, die Widmung des Gemeingebrauches als Öffentliches Gut dieser Fläche im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben. Sollte sich im Zuge der tatsächlichen Vermessung herausstellen, dass auch kleine Teilflächen zur Begradigung ins öffentliche Gut übernommen werden müssten, so wird hiermit **einstimmig** beschlossen diese Flächen in das Grundstück 2107 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) einzubeziehen und im Sinne des § 68 TGO 2001 als Öffentliches Gut (Straßen und Wege) dem Gemeingebrauch zu widmen.

Das tatsächliche Ausmaß der Fläche(n) ergibt sich nach Durchführung der Vermessung und Vorliegen der entsprechenden Vermessungsurkunde bzw. Verbücherung derselben.

Gemeinderat Harald Mair hat aus Gründen der Befangenheit das Sitzungszimmer noch vor der Abstimmung verlassen und somit nicht mitgestimmt.

6. Beratung über Spielplatzverordnung zur Vorabprüfung der Verordnung durch das Amt der Tiroler Landesregierung

Vom Gemeinderat wird **einstimmig** beschlossen, den vorliegenden Entwurf der Spielplatzverordnung zur Vorabprüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung zu senden. Eine entsprechende Publikation der Verordnung durch Aushang bei den Spielplätzen bzw. mit der Amtlichen Mitteilung ist vorgesehen.

7. Beratung und Beschlussfassung über § 15 Abs.1 Z.7 VRV 1997 Anpassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.01.2002 wurde im Sinne des § 15 Abs.1 Z.7 VRV (Voranschlags und Rechnungsabschlussverordnung) 1997 festgelegt, dass die maximale Abweichungssumme (Über- und Unterschreitungshöhe) gegenüber dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag mit € 4.000,00 festgelegt wird.

Im Sinne des § 15 Abs.1 Z.7 VRV iVm §§ 16 Abs 3 Z. 3 und 40 der VRV 2015 wird die maximale Abweichungssumme mit € 8.000,00 als wesentliche Abweichung, welche zu begründen ist, vom Gemeinderat **einstimmig** festgelegt.

Maßgeblich ist die Festlegung der Abweichungssumme nunmehr für das Finanzjahr 2017.

8. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Nutzungsbedingungen Sportplätze

Der S&W Eloxal SC Münster hat nachfolgenden Vorschlag zur Änderung der Nutzungsbedingungen für die Sportplätze zum Vorschlag gebracht:

Zur bestmöglichen Schonung des Hauptplatzes soll der Trainingsbetrieb vorwiegend auf dem Trainingsplatz abgehalten werden. Hierfür wurde auch am Trainingsplatz eine Flutlichtanlage montiert, die es ermöglicht, den ganzen Platz auszuleuchten, während am Hauptplatz nur eine Teilbeleuchtung für ein etwaiges Schuss- und Flankentraining zur Verfügung steht. Folgende Ausnahmen können dabei berücksichtigt werden - d.h. eine Verlagerung des Trainingsbetriebs auf den Hauptplatz ist möglich für:

Training von Kleinfeldmannschaften (bis einschließlich U13), da hier eine geringere Belastung der Grasnarbe zu erwarten ist und da dadurch das Unfallrisiko durch Straßenüberquerung bzw. den Transport von Trainingsmitteln auf den Trainingsplatz reduziert werden kann.

Schuss- und Flankentraining oder ein wöchentliches Abschlusstraining der Großfeldmannschaften (ab U14 / max. 1 Training pro Woche und Mannschaft).

Diese Ausnahmen kommen nur dann zu tragen, wenn der Hauptplatz in gutem und vor allem trockenem Zustand ist! Ist der Boden aufgeweicht, sind die Trainings zwingend am Trainingsplatz bzw. am Aufwämbereich des Hauptplatzes (nur Nachwuchs) abzuhalten. Im Zweifelsfall trifft der Platzwart des SC Münster die letztgültige Entscheidung.

Beim Training von Nachwuchsmannschaften am Hauptplatz ist auf eine gleichmäßige Belastung zu achten: Von der Nachwuchsleitung des SC Münster sind entsprechende Trainingspläne zu erarbeiten, damit die Trainings möglichst ausgeglichen auf den gesamten Platz verteilt werden.

Insgesamt hat der SC Münster den Trainingsbetrieb auf dem Hauptplatz so zu regeln, dass für die Gemeinde Münster keine zusätzlichen Instandhaltungskosten, die über die langjährigen, durchschnittlichen durch den Spielbetrieb entstehenden Kosten hinausgehen, anfallen. Rasenschäden, die auf den Trainingsbetrieb am Hauptplatz zurückzuführen sind, sind vom SC Münster in Eigenregie zu beheben.

Einstimmig wird vom Gemeinderat der Vorschlag des S&W Eloxal SC Münster zur Anpassung der Nutzungsbedingungen der beiden Sportplätze angenommen. Die Anpassung erfolgt bis auf Weiters und bei Beobachtung der Auswirkungen auf den neuen Fußballplatz.

9. Beratung und Beschlussfassung über Schließzeiten Kindergartenjahr 2017/18

Vom Gemeinderat wird **einstimmig** beschlossen die für das Kindergartenjahr 2017/ 2018 vorgesehenen Schließzeiten einzuhalten. Somit werden folgende Schließzeiten fixiert.

Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres- Montag - 04.09.2017

Herbstferien 26.10.2017 - 03.11.2017 (Ferienbetreuung wird angeboten am 27.10., 30.10., 31.10. und 3.11.)

Maria Empfängnis 08.12.2017 (Feiertag)

Weihnachtsferien 27.12.2017 - 05.01.2018 (**die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Semesterferien (Ferienbetreuung wird angeboten) 12.02.2018 - 16.02.2018

Joseftag 19.03.2018 (eine Krippe und eine Kindergarten- Hortgruppe ist geöffnet. Anmeldung erforderlich)

Osterferien 26.03.2018 - 03.04.2018 (Ferienbetreuung wird angeboten vom 26.3.- 30.3.)

Montag 30.04.2018 und Dienstag 01.05.2018 (Staatsfeiertag) (**die gesamte Einrichtung bleibt geschlossen**)

Christi Himmelfahrt 10.05.2018 (Feiertag)

Pfingsten 21.05.2018 - 22.05.2018 (am 22.05. wird eine Ferienbetreuung angeboten)

Fronleichnam 31.05.2018 (Feiertag)

Beginn der Sommerferien beziehungsweise der Sommerbetreuung (Anmeldung erforderlich- Verrechnung laut Tarifplan) Montag 09.07.2018

(Die Sommerbetreuung erfolgt während der Sommerferien mit Ausnahme der Schließzeiten.)

Schließzeiten im Sommer 13.08.2018 - 24.08.2018 (Ferienbetreuung wird angeboten)

Zur Ferienbetreuung in den Herbst-, Semester-, Osterferien und der 2 wöchigen Schließzeit im Sommer kann man sich mittels Formular im September 2017 für das gesamte Betreuungsjahr anmelden. Die gleichzeitige Bekanntgabe von Ersatzurlaubstagen ist verpflichtend. Kosten laut Tarifplan.

Jedes Kind ist laut Gesetz verpflichtend für 25 Werktage im Betreuungsjahr, davon 2 Wochen durchgehend aus der Einrichtung zu nehmen.

10. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

E N T N E R

Angeschlagen am: 03.05.2017

Abgenommen am: 18.05.2017